

Häufige Fragen zum Elterngeldantrag

für Geburten/Adoptionen ab 01.07.2015

Das dem Antrag auf Elterngeld beiliegende Hinweisblatt soll Ihnen beim Ausfüllen der Formulare für den Elterngeldantrag helfen. Hier finden Sie Antworten auf die von den Eltern am häufigsten gestellten Fragen zum Ausfüllen des Elterngeldantrages.

Formular 1: Antrag auf Elterngeld für Geburten/Adoptionen ab 01.07.2015

Zu Ziffer 1.1 - Angaben zum Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Was muss ich bei der Antragstellung für meine Zwillinge oder Mehrlinge beachten?

Bitte tragen Sie in der rechten Spalte die Anzahl der Mehrlingskinder und deren Vornamen ein.

Sie haben **einen** (geburtsbezogenen) Anspruch auf Elterngeld für alle Mehrlinge gemeinsam. Der unter Ziffer 1.3 anzukreuzende Bezugszeitraum gilt somit einheitlich für alle Mehrlinge.

Zusätzlich zu dem Elterngeld für alle Mehrlinge gemeinsam erhalten Sie für den zweiten und jeden weiteren Mehrling einen Mehrlingszuschlag von 300 Euro pro Elterngeldmonat. Diesen müssen Sie nicht gesondert beantragen. Der Mehrlingszuschlag wird im Rahmen der Bearbeitung des Antrages von Amts wegen berücksichtigt.

Zu Ziffer 1.2 - Angaben zu beiden Elternteilen

Der Vater/Elternteil 2 möchte kein Elterngeld beantragen. Welche Punkte muss der Vater/Elternteil 2 ausfüllen?

Auszufüllen sind im Formular 1 die Punkte 1.2 und 1.4. Zwingend erforderlich ist auch die Unterschrift des Vaters/Elternteil 2, da er damit sein Einverständnis zur Aufteilung der Elterngeldbezugsmonate gibt. Weitere Angaben des Vaters/Elternteil 2 sind nicht erforderlich.

Der Vater/Elternteil 2 möchte zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Elterngeld stellen. Wie muss er vorgehen?

Wenn die Mutter/Elternteil 1 den Antrag stellt, muss der Vater/Elternteil 2 im Formular 1 die Punkte 1.2 und 1.4 ausfüllen. Zwingend erforderlich ist auch die Unterschrift des Vaters/Elternteil 2, da er damit sein Einverständnis zur Aufteilung der Elterngeldbezugsmonate gibt.

Wenn der Vater/Elternteil 2 später seinen Antrag auf Elterngeld stellen möchte, muss er den Antrag auf Elterngeld mit dem gleichen Formular stellen, wie es die Mutter/Elternteil 1 zuvor schon getan hat. Dabei ist im Antrag auf Seite 1 (oben links im ersten Feld) das Kästchen „Antrag

des anderen Elternteils liegt bereits vor“ anzukreuzen und die Antragsnummer der Mutter/Elternteil 1 anzugeben. Der Vater/Elternteil 2 muss sämtliche zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Formulare ausgefüllt einreichen. Diese sind das Formular 1 (Antrag auf Elterngeld), das Formular 3 (Fragen an den antragstellenden Vater/Elternteil 2) sowie Kopien Ihrer Verdienstabrechnungen oder das Formular 4 (Arbeitgeber-Bescheinigung bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit).

Was ist die Steuerliche Identifikationsnummer?

Die steuerliche Identifikationsnummer ist eine bundeseinheitliche und dauerhafte Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgern für Steuerzwecke. Sie besteht aus elf Ziffern und beinhaltet keine Buchstaben oder Sonderzeichen, zum Beispiel: 12345678910.

Ich kenne meine steuerliche Identifikationsnummer nicht. Bei welcher Stelle bringe ich diese in Erfahrung?

Ihre steuerliche Identifikationsnummer können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid, Ihrem Nachweis über die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM), Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder dem Informationsschreiben des Finanzamts entnehmen. Sollten Sie sie dort nicht finden, können Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer über das Bundeszentralamt für Steuern in Erfahrung bringen. Dieses stellt auf seiner Internetseite ein Formular zur Anforderung der Steueridentifikationsnummer zur Verfügung.

Zu Ziffer 1.3 - Angabe der Monate, für die Elterngeld beantragt wird (Bezugszeitraum)

Ausführliche Erläuterungen zu den verschiedenen Leistungsarten und ihren jeweiligen Besonderheiten finden Sie im Hinweisblatt zum Antrag auf Elterngeld.

Der Elterngeldrechner mit Planer auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.familien-wegweiser.de/ElterngeldrechnerPlaner) ermöglicht Müttern und Vätern den Elterngeldbezug zeitlich zu planen und auszuprobieren, wie sich Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonate für sie am sinnvollsten kombinieren lassen.

Zu Ziffer 1.4.3 - Erwerbstätigkeit

Ich bin Hausfrau oder Student oder beziehe Arbeitslosengeld II. Wie vermerke ich dies auf dem Antrag?

Bitte machen Sie hier nur Angaben, wenn einer der aufgeführten Punkte auf Sie zutrifft. Andernfalls lassen Sie die Kästchen frei.

Zu Ziffer 1.5 - Angaben zur Höhe des Einkommens der Eltern im Kalenderjahr vor Geburt des Kindes

Mein/unser zu versteuerndes Einkommen liegt unter 250.000 Euro. Wie vermerke ich das auf dem Antrag?

In diesem Fall brauchen Sie auf dem Antrag keine Angaben zu machen.

Formulare 2 und 3: Fragen an den antragstellenden Elternteil 1 (Mutter) bzw. den antragstellenden Elternteil 2 (Vater)

Zu Ziffer 2.3/3.3 - Angaben zu Geschwisterkindern im Haushalt

Muss ich alle Geschwisterkinder unter Punkt 2.3 eintragen?

Hier sind nur Angaben zu den Kindern zu machen, die für den Geschwisterbonus relevant sind. Welche Geschwisterkinder das sind, erfahren Sie auf Seite 6 des Hinweisblattes zum Antrag auf Elterngeld.

Zu Ziffer 2.7.1/3.7.1 - Angaben zur Einkommenssituation in den 24 Monaten vor Geburt des Kindes

Für welchen Zeitraum muss ich meine Einkommenssituation angeben?

Sie sollten Angaben zu den letzten 24 Monaten vor der Geburt Ihres Kindes machen. Für diesen Zeitraum benötigen wir die Angaben zur Art des Einkommensbezugs und den Bezug von Einkommensersatzleistungen.

Beispiel: Geburt Ihres Kindes am 03.07.2015.

Bitte geben Sie für den Zeitraum vom 03.07.2013 bis 02.07.2015 an, bei welchem Arbeitgeber Sie beschäftigt waren, welche Einkommensersatzleistungen Sie erhalten oder ob Sie Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit bezogen haben.

Für welchen Zeitraum muss ich dem Antrag Einkommensnachweise beifügen?

Falls Sie in den letzten 24 Monaten vor Geburt Ihres Kindes **ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit** bezogen haben, sind die Einkommensnachweise für die letzten 12 vollen Kalendermonate vor Geburt Ihres Kindes bzw. vor Beginn des Mutterschutzes einzureichen. Das Einkommen kann anhand von Kopien Ihrer Verdienstabrechnungen oder in Form einer Arbeitgeber-Bescheinigung nachgewiesen werden.

Beispiel: Geburt des Kindes am 03.07.2015, Beginn des Mutterschutzes am 22.05.2015

Die antragstellende Mutter/Elternteil 1 hat Einkommensnachweise für den Zeitraum von Mai 2014 bis April 2015 einzureichen, der antragstellende Vater/Elternteil 2 für den

Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015.

Falls Sie in den 12 Kalendermonaten und/oder im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes **Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit** bezogen haben, ist grundsätzlich das gesamte Kalenderjahr vor dem Geburtsjahr Ihres Kindes maßgeblich (bei Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit gilt für beide Tätigkeiten das Kalenderjahr vor Geburt Ihres Kindes). Haben Sie im Kalenderjahr vor Geburt Ihres Kindes Mutterschaftsgeld und/oder Elterngeld bezogen oder lag eine Einkommensminderung aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung vor, so kann auf Antrag der Bemessungszeitraum auf den vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum verschoben werden.

Beispiel: Geburt des Kindes am 03.07.2015

Die antragstellende Mutter/Elternteil 1 hat Einkommensnachweise für den Zeitraum von Januar 2014 bis Dezember 2014 einzureichen.

Zu Ziffer 2.8.3/3.8.3 - Angaben zum Einkommen im Bezugszeitraum

Muss ich meine Dienstbezüge, Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss als Einkommen während des Bezugs von Elterngeld angeben?

Dienstbezüge im Mutterschutz sowie Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss sind nicht hier einzutragen, sondern lediglich unter Ziffer 2.8.1 bzw. 3.8.1 anzugeben.

Bitte machen Sie unter dieser Ziffer nur Angaben, wenn Sie nach Ablauf des Mutterschutzes und im Bezugszeitraum von Elterngeld eine Erwerbstätigkeit ausüben. Ebenfalls anzugeben ist, wenn Ihnen der Arbeitgeber in der Elternzeit weiterhin vermögenswirksame Leistungen (VL) bezahlt oder Ihnen die Nutzung eines Dienstwagens gestattet.

Was muss ich ausfüllen, wenn ich während des Elterngeldbezuges kein Einkommen haben werde oder wenn noch nicht ganz sicher ist, ob ich eine Teilzeittätigkeit aufnehmen werde?

Hier kreuzen Sie „Ich habe im Zeitraum, für den ich Elterngeld beantrage, (voraussichtlich) kein Einkommen...“ an. Falls Sie dann im Verlauf des Elterngeldbezuges eine Teilzeittätigkeit aufnehmen möchten, müssen Sie dies der L-Bank unverzüglich mitteilen.

Formular 4: Arbeitgeber-Bescheinigung bei ausschließlich nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Zu Ziffer 4.1 - Angaben des Antragstellers

Welchen Zeitraum muss ich bei Punkt 4.1 angeben?

Hier ist eine genaue Angabe des Zeitraums zu machen, für den Sie das Elterngeld in Anspruch nehmen möchten (Tag, Monat, Jahr).

Beispiel: Geburt des Kindes am 03.07.2015. Der Antrag wird für die Lebensmonate 1 bis 12 gestellt. Die korrekte Angabe des Zeitraumes lautet: von 03.07.2015 bis 02.07.2016.

Zu Ziffer 4.2 und 4.3 - Angabe von Zahlungen während der Mutterschutzfrist oder des Beschäftigungsverbots und Angaben zum Einkommen vor Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum

Kann ich diese beiden Punkte selbst ausfüllen?

Nein, bitte geben Sie das Formular 4 Ihrem Arbeitgeber. Beide Punkte müssen zwingend vom Arbeitgeber ausgefüllt werden. Ebenso die Punkte 4.4, 4.5 und 4.6. Der Firmenstempel und die Unterschrift des Arbeitgebers bestätigen die Richtigkeit der Angaben.

Zu Ziffer 4.4 und 4.5 - Höhe des voraussichtlichen Einkommens im Bezugszeitraum und wöchentliche Arbeitszeit sowie ergänzende Angaben zum Umfang der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (nach Geburt)

Was muss der Arbeitgeber unter Ziffer 4.4. und 4.5. angeben, wenn ich kein Einkommen während des Bezugs von Elterngeld habe?

Die Angaben unter den Ziffern 4.4. und 4.5 sind von Ihrem Arbeitgeber nur zu machen, wenn Sie in den Lebensmonaten, für die Sie Elterngeld beantragen, voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie voraussichtlich

- laufenden Arbeitslohn aus einer Beschäftigung im Bezugszeitraum,
- Einkommen aus bezahltem Urlaub während des Bezugszeitraums,
- vermögenswirksame Leistungen,
- geldwerte Vorteile, zum Beispiel aus der Überlassung eines Dienstwagens oder
- pauschal versteuerte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung

erhalten.

Bitte beachten Sie: Sofern Sie während der Mutterschutzfrist Dienstbezüge oder einen Arbeitgeberzuschuss beziehen, sind diese hier nicht anzugeben. Ebenfalls sollte Ihr Arbeitgeber hier nicht das Einkommen bescheinigen, das Sie normalerweise haben würden, wenn Sie nicht in Elternzeit wären.